

**Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen**

**Bekanntmachung Nr. 6
über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung
im Jahr 2023
(Wahlausschreibung vom 1. April 2022)**

Vom 17. Februar 2022

In Erfüllung des § 14 Absatz 1 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) weise ich darauf hin, dass am

Mittwoch, dem 31. Mai 2023

die Vertreterversammlungen bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, gesetzlichen Unfallversicherung und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sowie die Verwaltungsräte bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung neu gewählt werden. Wahlberechtigt ist jeder, der am 1. Januar 2023 die Voraussetzungen für das Wahlrecht gemäß § 50 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) erfüllt. Hiermit fordere ich zum Einreichen von Vorschlagslisten auf. Die Vorschlagslisten müssen bei den Wahlausschüssen der betreffenden Versicherungsträger

bis Donnerstag, den 17. November 2022, 18.00 Uhr,
eingereicht sein.

Vorschlagslisten können einreichen:

1. für die Gruppe der Versicherten
 - a) Gewerkschaften sowie andere selbstständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung (sonstige Arbeitnehmervereinigungen) sowie deren Verbände
 - b) Landesfeuerwehrverbände bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, bei denen die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren versichert sind,
 - c) Versicherte (freie Listen),
2. für die Gruppe der Arbeitgeber
 - a) Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
 - b) Arbeitgeber (freie Listen),
3. für die Gruppe der Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte, die es nur in der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau gibt,
 - a) berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft sowie deren Verbände,
 - b) Selbstständige ohne fremde Arbeitskräfte (freie Listen).

Die Verbände der vorschlagsberechtigten Organisationen besitzen nur dann das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, wenn alle oder mindestens drei ihrer vorschlagsberechtigten Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, beim Wahlausschuss des betreffenden Versicherungsträgers eine Vorschlagsliste einzureichen

Arbeitnehmervereinigungen besitzen das Recht zum Einreichen einer Vorschlagsliste, wenn sie entweder die Feststellung ihrer Vorschlagsberechtigung nach den §§ 48b oder 48c SGB IV vorweisen können oder wenn sie gemäß § 48 Absatz 4 SGB IV vom Unterschriftenquorum befreit sind.

Vorschlagslisten der Vereinigungen und Verbände von Arbeitnehmern, Selbstständigen ohne fremde Arbeitskräfte und Arbeitgebern, bei denen keine ununterbrochene Vertretung nach § 48 Absatz 4 SGB IV vorliegt, sowie freie Listen müssen Unterstützerunterschriften vorweisen. Die notwendige Mindestanzahl der Unterschriften variiert und bestimmt sich nach der Größe der Versicherungsträger (§ 48 Absatz 2 und 5 SGB IV).

Personen, die am Tag der Wahlausschreibung (1. April 2022) die Voraussetzungen des Wahlrechts nach § 50 SGB IV oder der Wählbarkeit nach § 51 Absatz 1 Satz 2 SGB IV erfüllen (§ 48 Absatz 3 SGB IV), sind zur Unterzeichnung einer Unterstützerliste berechtigt.

Wird ein Versicherungsträger nach dem Tag der Wahlausschreibung errichtet oder schließen sich mehrere Versicherungsträger nach dem 1. April 2022 zu einem neuen Versicherungsträger zusammen, tritt an die Stelle des hier genannten Tages der Wahlausschreibung der Tag der Errichtung beziehungsweise der Vereinigung.

Der Wahlausschuss jedes Versicherungsträgers teilt auf Anfrage das Nähere über die bei ihm stattfindende Wahl mit.

Das sind insbesondere

- die weiteren Voraussetzungen des Vorschlagsrechts,
- die Voraussetzungen der Wählbarkeit,
- die bei der Einreichung der Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften,
- die Stellen, bei denen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

Berlin, den 17. Februar 2022

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen
P e t e r W e i ß